

Nichtamtlicher Teil.

Umschau im neuen Recht.

I.

1. Das Einheitsbedürfnis ist für das Sonderrecht des ausgebildeten Handels, der sich nicht auf die mehr oder minder engen lokalen Grenzen beschränken kann, naturgemäß stärker als für das allgemeine bürgerliche Recht. Es führte nicht nur früh zu einer weit über Deutschland hinausreichenden, wenigstens in einzelnen Grundzügen übereinstimmenden Gewohnheitsrechtsbildung, sondern es war im deutschen Handelsstand mächtig genug, um sogar im Wege der Gesetzgebung die Rechtseinigung herbeizuführen. Es berührt wie ein Wunder, wenn sich in Zeiten der ärgsten politischen Zerrissenheit die Landesgesetzgebung, der man eher eine Verschärfung als eine Ausgleichung der Gegensätze zutrauen möchte, dazu herbeiließ, auf einer durch die Arbeit mehrjähriger Konferenzen erzielten Verständigung in dem Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch und der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung ein einheitliches Handelsrecht zu schaffen.

Beide waren nicht von einer centralen Macht diktiert und deshalb nicht gemeines Recht; sie schrieben ihre Geltung von vielen nebengeordneten Gesetzgebungsgewalten her und waren deshalb nur übereinstimmendes Partikularrecht oder, wie ihr Name besagt, allgemeines deutsches Recht.

Mit der Schöpfung des Norddeutschen Bundes und des Reiches änderte sich nicht ihr Inhalt, aber der Grund ihrer Geltung; sie wurden durch die neue politische Centrale zum Bundes- und Reichsrecht, vom allgemeinen zum gemeinen deutschen Recht erhoben.

Mit einer Vereinheitlichung des allgemeinen bürgerlichen Rechtes aber mußte sich auch der Inhalt des Handelsgesetzbuches ändern; die Aufgabe des Sonderrechts für den Handel mußte sich vereinfachen, sobald ungezählte Verschiedenheiten des partikularen bürgerlichen Rechts aufhörten, Berücksichtigung zu verlangen. Eine Revision des Handelsgesetzbuchs war deshalb, wie schon sehr früh bei den Beratungen der ersten Kommission für den Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuchs erkannt wurde, unabwendbare Folge der Schöpfung eines Bürgerlichen Gesetzbuchs. Beides ist inzwischen zur Wahrheit geworden; seit dem 1. Januar 1900 ist neben dem Bürgerlichen Gesetzbuch eine neue Fassung des Handelsgesetzbuchs in Kraft.

Freilich bedeutet das für den Augenblick keine Erleichterung, und Uebergangschmerzen werden dem Kaufmann so wenig erspart bleiben wie dem Juristen und jedem andern Staatsbürger. Er vor allem mag es beklagen, daß er viele altbekannte, ihn vorwiegend interessierende Bestimmungen an der gewohnten Stelle im Handelsgesetzbuch vergebens suchen wird. Hier nur ein Beispiel für viele: Nach Art. 306. 1 des Handelsgesetzbuchs a. F. wurde der redliche Erwerber, dem eine Ware von einem Kaufmann in dessen Handelsbetriebe veräußert und übergeben wurde, auch dann Eigentümer, wenn die Ware dem Veräußerer nicht gehörte. Wer den inhaltlich entsprechenden § 366 des Handelsgesetzbuchs n. F. nachschlägt, findet zunächst eine Verweisung auf die, den Paragraphen nach nicht bezeichneten »Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu Gunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten«, und daneben eine ohne Kenntnis dieser Vorschriften nicht zu verstehende Sonderbestimmung für Veräußerungen eines Kaufmanns im Betriebe seines Handelsgewerbes. Das Dunkel lichtet sich erst, wenn er die §§ 929, 932. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nachliest. Danach wird im Falle der Veräußerung beweglicher Sachen durch Uebergabe jeder gutgläubige Erwerber Eigentümer, auch wenn die Sache nicht dem Ver-

äußerer gehörte. Eine Ausnahme machen nach § 935. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gestohlene, verlorene oder sonst abhanden gekommene Sachen. Gutgläubig aber ist nach § 932. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Erwerber dann nicht, wenn ihm bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt war, daß die Sache dem Veräußerer nicht gehörte. Alles dies gilt auch für Veräußerungen eines Kaufmanns in seinem Handelsbetriebe, aber — hier erst jetzt § 366 des Handelsgesetzbuchs ein — es gilt auch dann, wenn der gute Glaube des Erwerbers die Befugnis des Veräußerers betrifft, für den Eigentümer über die Sache zu verfügen. Wer also von einem Nichtkaufmann erwirbt, wird nach § 932. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nur Eigentümer, wenn er ohne grobe Fahrlässigkeit den Veräußerer für den Eigentümer hielt, nicht auch, wenn er wußte, daß derselbe nicht Eigentümer war, aber gutgläubig annahm, daß er vom Eigentümer mit dem Verkauf der Sache beauftragt sei. Wer dagegen von einem Kaufmann in dessen Handelsbetriebe erwirbt, wird nach § 366. 1 des Handelsgesetzbuchs auch im letzteren Falle Eigentümer, also z. B. dann, wenn er gutgläubig den Veräußerer für den Verkaufskommissionär des Eigentümers hielt.

Der Inhalt des bisherigen Artikels 306. 1 des Handelsgesetzbuchs ist also größtenteils in das Bürgerliche Gesetzbuch übergegangen, und nur ein Rest ist in § 366 des Handelsgesetzbuchs stehen geblieben. Die Uebernahme jener, zuvor nur für Handelsfachen in ganz Deutschland geltenden Bestimmung des deutschen, dem römischen Recht fremden Satzes: »Hand muß Hand wahren« in das allgemeine bürgerliche Recht ist das beste Zeichen ihrer Bewährung und für den deutschen Kaufmann, der sie zuerst allgemein zur Anwendung gebracht hat, nur ehrenvoll. Aber die Orientierung für die ihn in erster Linie interessierenden Fälle ist ihm damit sicherlich nicht erleichtert worden, zumal das inhaltlich beschränktere Handelsgesetzbuch auch weit faßlicher war als das viel umfangreichere Bürgerliche Gesetzbuch.

Trotzdem wird der Kaufmann, wie jeder Staatsbürger, auch hinsichtlich der Gesetzeskenntnis die Segnungen des Fortschrittes zur Einheit im bürgerlichen Recht bald schätzen lernen. Die Beschäftigung mit dem allgemeinen bürgerlichen Recht, deren sich der Nichtjurist unter der Herrschaft größtenteils fremdsprachiger Landesrechte nahezu völlig entwöhnt hat, wird ihm in Anlehnung an das Bürgerliche Gesetzbuch nach und nach wieder gewöhnt werden, und dann wird z. B. der Eigentümer einer Handelsniederlage außerhalb seines Wohnsitzes nicht mehr, wie bisher, gewärtigen müssen, daß er aus der Unkenntnis des dort geltenden Mietrechts Schaden erleidet. — Die für den Anfang nicht leicht zu verstehende, aber nach dem heutigen fortgeschrittenen Stande der Rechtswissenschaft gar nicht zu vermeidende abstrakte Fassung des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird zwar die Erkenntnis für den Fortschritt zur Einheit verlangsamten, aber nicht hindern, und von Angehörigen des Kaufmannsstandes wird sich schon nach kurzer Zeit schwerlich noch jemand nach dem früheren Rechtszustande zurücksehen.

2. Was nun zunächst die Geltung des Bürgerlichen Gesetzbuchs für Handelsfachen betrifft, so ist diese nach Artikel 2 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch dadurch bedingt, daß nicht im Handelsgesetzbuch oder im Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch ein anderes bestimmt ist. In erster Linie gilt also, wie zuvor, das im Handelsgesetzbuch kodifizierte Sonderrecht des Handels, und nur, wo dies nichts bestimmt, das Bürgerliche Gesetzbuch. Art. 1 des Handelsgesetzbuchs a. F. schob zwischen das gesetzliche Handelsrecht und das allgemeine bürgerliche Recht noch die Handels-